

Grundsätzlich ist folgendes zu beachten:

- Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Schaumweinsteuergesetzes 1995 über die Steuerschuld, den Steuerschuldner und die Steueranmeldung werden wieder anwendbar.
- Grundsätzlich dürfen Herstellung, Lagerung, sowie Versand und Bezug von Schaumwein innerhalb Österreichs unter Steueraussetzung ab 1.3.2014 nur mehr mit einer formellen Bewilligung des Zollamtes erfolgen.
- Ab 1.3.2014 besteht die Verpflichtung, bis zum 20. jeden Kalendermonats beim Zollamt eine elektronische Verbrauchsteueranmeldung (EVA) über jene Mengen, für die im vorangegangenen Monat die Steuerschuld entstanden ist, abzugeben.
- Für die Versendungen von Schaumwein unter Steueraussetzung innerhalb Österreichs ist ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) in EMCS (Excise Movement and Control System) zu erstellen.
- Das bedeutet, dass **zusätzlich** zu den Beförderungen unter Steueraussetzung, die bereits bisher unter Erstellung eines e-VD zu erfolgen hatten (innergemeinschaftliche Beförderungen), künftig auch in folgenden Fällen ein e-VD erstellt werden muss:
 - Beförderungen zwischen Steuerlagern im Steuergebiet
 - Unmittelbare Ausfuhr aus einem Steuerlager in ein Drittland
 - Beförderungen aus einem Steuerlager zu befreiten Organisationen im Steuergebiet
 - Beförderungen eines Registrierten Versenders vom Ort der Einfuhr in ein Steuerlager oder zu befreiten Organisationen im Steuergebiet

Für Schaumwein und Zwischenerzeugnisse ist unbedingt zu beachten:

- Unversteuerte Ware muss getrennt von bereits ausgelagerter/versteuerter Ware (sog. Ware des steuerrechtlich freien Verkehrs) sowie außerhalb des bewilligten Steuerlagers gelagert werden.
- Sicherheitsleistungen
 - im Schaumweinsteuerbereich ist eine Sicherheit in ausreichender Höhe neu zu hinterlegen (z. B. Bankgarantie, Barerlag)
 - im Zwischenerzeugnissteuerbereich sind die bestehenden Sicherheiten entsprechend zu erhöhen

- Für die verpflichtende Anwendung der elektronischen Systeme im Verbrauchsteuerbereich (EMCS und Elektronische Verbrauchsteueranmeldung, EVA) ist ein FinanzOnline Zugang erforderlich. Für Fragen zu FinanzOnline (Zugang) wenden Sie sich bitte an das Finanzamt oder rufen Sie österreichweit zum Ortstarif 0810/22 11 00.

Herstellung und Verkauf von Wein/Schaumwein innerhalb Österreichs:

1. Lohnerzeugung von Schaumwein

Grundsätzlich entsteht die Schaumweinsteuer gem. § 6 SchwStG

- a. durch Wegbringung aus einem (vom Zollamt bewilligten) Schaumweinlager (= Herstellungs-/Lagerbetrieb) zum Zeitpunkt der Entnahme (Herstellung unter Steueraussetzung) oder
- b. durch die gewerbliche Herstellung ohne Bewilligung zum Zeitpunkt der Herstellung

Steuerschuldner gem. § 6 Abs. 7 SchwStG ist im Fall von

- a. der Inhaber des Steuerlagers (= derjenige, auf den die Bewilligung des Zollamtes lautet)
- b. der Inhaber der Erzeugungsstätte (= Hersteller)

Derjenige, der seinen Wein in einem anderen Betrieb „lohnversekten“ lässt, wird in der Regel nicht Steuerschuldner sein, da der Hersteller den fertigen Schaumwein versteuert an den Auftraggeber ausliefert.

2. Für Wein, der zum Zweck der Schaumweinerzeugung in Österreich zugekauft wird, gelten dieselben Bestimmungen betreffend Steuerschuldentstehung und Steuerschuldner. (s. Pkt. 1.)
3. Für Schaumwein, der bis zum 28.2.2014 fertig hergestellt und außerhalb eines Steuerlagers im steuerrechtlich freien Verkehr gelagert wird, gelten noch die „alten“ Bestimmungen. D.h., es kommt mit Verkauf bzw. Abgabe zu keiner Steuerschuldentstehung nach den geänderten Bestimmungen im Sinne des Abgabenänderungsgesetzes 2014.

Für Schaumwein, der ab 1.3.2014 hergestellt (bzw. fertiggestellt wird) gelten bereits die neuen Bestimmungen betr. Steuerschuldentstehung. (s. Pkt. 1.)

4. Für Schaumwein, der bis zum 28.2.2014 aus einem österreichischen Zollager ausgelagert wird, gelten die „alten“ Bestimmungen (keine Schaumweinsteuer).

Schaumwein, der ab dem 1.3.2014 aus einem Zollager ausgelagert wird, gelten bereits die neuen Bestimmungen (Schaumweinsteuerpflicht).

5. Wein, der sich ab 1.3.2014 noch in der Herstellung zum Schaumwein befindet (z. B. „Kronenkoren“ bei Flaschengärung) wird erst ab Fertigstellung bzw. ab Auslagerung aus dem Steuerlager mit dem zum Zeitpunkt der Auslagerung bzw. Herstellung steuerpflichtig. (s. Pkt. 1.)

Der Zeitpunkt der Herstellung ist durch geeignete Aufzeichnungen nachzuweisen.

Die betreffenden Bewilligungsinhaber (Steuerlager) sollten bereits über die bevorstehenden Änderungen schriftlich vom zuständigen Zollamt informiert worden sein.

Stand: 19.2.2014